

SZ_GERICHTE STK 2018 41 vom 26. März 2019

SZ Gerichte, 2019-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2018 41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2018_41)

FR: SZ_GERICHTE STK 2018 41 du 26 mars 2019

IT: SZ_GERICHTE STK 2018 41 del 26 marzo 2019

Regeste

Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG), mehrfache Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit (Art. 91 a Abs. 1 SVG), Fahren ohne Berechtigung (Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG) etc. |
Strassenverkehrsrecht

Erwägungen

E. 3

Ferner wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich sowohl zu Hause als auch im Spital gegen die angeordnete Blutprobe gewaltsam zur Wehr gesetzt und dadurch mehrfach den Vereitelungstatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt zu haben. Diesbezüglich sprach der Vorderrichter den Beschuldigten aus zutreffenden Gründen schuldig, auf die ebenfalls verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; angef. Urteil E. 6). Sich gegen die Blutprobe gewehrt zu haben, bestreitet der Beschuldigte im Berufungsverfahren nicht. Er beruft sich indes auf sein Recht, sich zu wehren, wenn er mitten in der Nacht geweckt werde. Wenn auch nicht hinreichend zu erstellen ist, dass die Angaben des Beschuldigten zuhause Rotwein getrunken zu haben, Schutzbehauptungen sind (vgl. oben E. 2.b/bb), ändert sich doch nichts daran, dass der Beschuldigte nach seinem unaufmerksamen Ausparkieren in der Tiefgarage mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen musste. Deshalb konnte er sich nicht auf den Standpunkt stellen, lediglich zuhause Rotwein getrunken und nichts getan zu haben, als die Polizei bei ihm vorbeikam. Abgesehen davon ist die Widersetzung einer angeordneten Blutprobe unabhängig von deren Rechtfertigung Folge zu leisten und Abwehr nach Art. 91a SVG strafbar.

E. 4

Zusammenfassend ist die Berufung teilweise gutzuheissen und die Schuldsprüche gemäss Dispositivziffer 1 Alineas 1, 3 und 6 wegen Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand, ohne Berechtigung sowie ohne Kontrollschilder aufzuheben und der Beschuldigte von diesen Vorwürfen freizusprechen. Die übrigen Schuldsprüche sind mit Ausnahme der rechtlichen Qualifikation bezüglich des Nichtbeherrschens zu bestätigen. Damit bleibt an die Strafzumessung der Vorinstanz anschliessend (vgl. angef. Urteil E. 7) die

Kantonsgericht Schwyz 10 Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit in der Tiefgarage als schwerstes Delikt zu bestrafen. Die entsprechende Einsatzstrafe von 50 Tagessätzen und deren Erhöhung zufolge der weiteren Vereitelungshandlungen an seinem Wohnort und im Spital Einsiedeln (ebd. E. 7.2) ist angemessen und im Berufungsverfahren auch nicht begründet kritisiert worden. Indes fallen bei der Erhöhung die Tatbestände des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und ohne Berechtigung

weg, weshalb nurmehr Vereitelungshandlungen als Vergehen mit insgesamt 70 Tagessätzen zu bestrafen sind. Aufgrund des Wegfalls der befristeten „Erb-Rückzahlungen“ halbiert sich das Einkommen des Beschuldigten, weshalb auch der Tagessatz der Geldstrafe von den vorinstanzlichen Fr. 100.00 auf Fr. 50.00 zu reduzieren ist. Mit der Anordnung des bedingten Vollzuges unter einer erhöhten vierjährigen Probezeit setzt sich der Beschuldigte im Berufungsverfahren wie überhaupt mit der Strafzumessung nicht auseinander, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist (Art. 385 StPO). Die Verbindungsbusse ist auf Fr. 700.00 herabzusetzen. Da der Beschuldigte auch vom Übertretungsvorwurf des Führens eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder freizusprechen ist, bleibt noch die Busse für die verbleibenden beiden Übertretungen auf Fr. 200.00 bzw. auf eine bei Nichtbezahlung der Busse praxisgemässe zweitägige Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen.

E. 5

Der Beschuldigte wird reduziert erstinstanzlich und zweitinstanzlich je mit Fr. 1'200.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Die Entschädigungen werden mit den entsprechenden Verfahrenskostenanteilen des Bezirks und des Kantons gemäss Ziff. 4 verrechnet.

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 7

Zufertigung an den Verteidiger (2/R), die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln (1/A), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Vollzug und Inkasso), das Strassenverkehrsamt des Kantons Schwyz (1/A), die KOST (mit Formular) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Der Gerichtsschreiber Versand 29. März 2019 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.